

11. Wird bei einer abgetretenen Hypothek der in § 17 AufwG. bestimmte Aufwertungsanspruch des früheren Gläubigers durch einen Vergleich ausgeschlossen, den der neue Gläubiger und der Schuldner vor dem 15. Juni 1922 oder nach dem 14. Februar 1924, aber vor dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes über die Höhe der Aufwertung abgeschlossen haben?

2. Kann der Grundstückseigentümer dem auf § 17 AufwG. gestützten Aufwertungsanspruch des früheren Gläubigers Einwendungen aus § 893 oder aus § 409 BGB. entgegenhalten?

AufwG. §§ 17, 67; BGB. §§ 409, 893.

V. Zivilsenat. Urt. v. 24. November 1927 i. S. F. W. G. (Bekl.)
w. D. Gr.-Bank (Kl.). V 113/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Für die Klägerin war im Grundbuch des Amtsgerichts Berlin-Mitte eine Vorkriegshypothek von 5600000 *M* eingetragen. Sie hat diese Hypothek am 16. September 1922 an den Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes AG. in Berlin abgetreten. Als Abtretungsentgelt hat die Klägerin am 26. September 1922 56000 *M* und am 30. September 1922 5600000 *M* erhalten. Beide Beträge zusammen entsprechen einem Goldmarkbetrag von 17250,80 *G.M.*

Der neue Hypothekengläubiger hat alsbald nach der Abtretung der Beklagten als der Grundstückseigentümerin weitere 4400000 *M* dargeliehen. Diese wurden in der Weise sichergestellt, daß die Hypothek von 5600000 *M* auf nunmehr 10000000 *M* erhöht und das im Grundbuch eingetragen wurde.

Im März 1924 schlossen der neue Hypothekengläubiger und die Beklagte ein Abkommen des Inhalts, daß jener der Beklagten gegen hypothekarische Sicherheit auf dem genannten Grundstück und zwar im alten Range ein Darlehen von 1 Million *R.M.* gab. Von diesem Betrage wurden 970000 *R.M.* an die Beklagte ausgezahlt. Der Rest von 30000 *R.M.* wurde als Gegenwert auf die alte 10 Millionen-Papiermarkhypothek verrechnet. Diese wurde am 17. März 1924 gelöscht. Am demselben Tage wurde eine Darlehenshypothek von 358420 Gramm Feingold = 1 Million Goldmark für den neuen Hypothekengläubiger eingetragen.

Die Klägerin hat die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Löschung der von ihr abgetretenen Hypothek von 5600000 *M* erwirkt und hat einen Betrag von 1382749,20 *R.M.* als frühere Gläubigerin rechtzeitig zur Aufwertung angemeldet. Dem hat die Beklagte widersprochen. Die Aufwertungsstelle hat darauf das Aufwertungsverfahren ausgesetzt bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Frage, ob das von der Beklagten mit dem neuen Hypothekengläubiger getroffene Abkommen dem Aufwertungsbegehren der Klägerin entgegenstehe.

Die Klägerin bittet um Feststellung, daß sie berechtigt sei, eine Aufwertung der für sie eingetragen gewesenen, am 16. September 1922 abgetretenen und demnächst gelöschten Hypothek von 5600000 *M* zu verlangen. Das Landgericht hat nach diesem Antrag erkannt. Das Berufungsgericht hat die von der Klägerin beantragte Feststellung mit der Maßgabe getroffen, daß auf die Aufwertungssumme die von der Beklagten an die neue Gläubigerin geleistete Zahlung in Höhe von 12488 *R.M.* anzurechnen sei. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den

Gründen:

Das Berufungsgericht sieht das zwischen dem Beamtenversicherungsverein, dem jetzigen Gläubiger der von der Klägerin abgetretenen Hypothek von 5600000 *M*, und dem Grundstückseigentümer, der Beklagten, im März 1924 geschlossene Abkommen

als einen Vergleich im Sinne des § 67 AufwG. an und ist weiter der Ansicht, daß dieser Vergleich den der Klägerin gemäß § 17 AufwG. zustehenden Aufwertungsanspruch nicht berührt habe. Die letztere Ansicht ist unzutreffend. Wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 11. Mai 1927 (RGZ. Bd. 116 S. 184) dargelegt hat, schließt ein vor dem 15. Juni 1922 oder nach dem 14. Februar 1924, aber vor dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes zwischen dem Schuldner und dem neuen Gläubiger abgeschlossener Vergleich im Sinne des § 67 AufwG. einen Aufwertungsanspruch des früheren Gläubigers aus § 17 AufwG. aus. In dieser Ansicht, die der erkennende Senat seitdem in ständiger Rechtsprechung vertreten hat und der auch der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 24. Juni 1927 (RGZ. Bd. 117 S. 306) beigepflichtet hat, hält der Senat auch gegenüber den wider sie erhobenen Angriffen nach erneuter eingehender Prüfung fest.

Der Senat hat in seinem erwähnten Urteil u. a. ausgeführt: Die Vorschrift des § 67 Abs. 1 AufwG. diene dem Rechtsfrieden. Sie wolle verhindern, daß der Streit und die Ungewißheit, die über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags bestanden hätten und die durch den Vergleich endgültig hätten beseitigt werden sollen, wieder auflebten. Diesem allgemeinen Interesse an der Wahrung geschlossener Vergleiche müsse nach der Absicht des Gesetzgebers das Recht des abtretenden Gläubigers weichen. Es sei nicht einzusehen, weshalb das hohe Gut des Rechtsfriedens, wie ihn der Vergleich erzeuge, trotz des Vorliegens aller gesetzlichen Voraussetzungen dem Schuldner dann vorenthalten werden solle, wenn das Recht zufälligerweise weiter übertragen werde.

Gegen diese Ausführungen hat Abraham in JW. 1927 S. 1629 Angriffe erhoben. Wenn er hierbei davon ausgeht, daß diese Darlegungen der einzige Rechtsgrund seien, auf den sich das genannte Urteil stütze, so hat er die Begründung der Entscheidung verkannt. Allerdings hat der Senat zur Stütze seiner Ansicht auch den bereits von Raape in Gruchot N. F. Bd. 5 S. 259 hervorgehobenen Gesichtspunkt der Wahrung des Rechtsfriedens mit herangezogen. Der entscheidende Grund für die Ansicht des Senats liegt jedoch nicht herein, sondern, wie das Urteil klar zum Ausdruck bringt, in der Vorschrift des § 67 AufwG., wonach Vergleiche unberührt bleiben sollen, sofern im übrigen die Voraussetzungen dieser Ver-

stimmung erfüllt sind. Damit ist, wie der Senat weiter dargelegt hat, ausgesprochen worden, daß die Vorschriften des Aufwertungsgegesetzes hier keine rückwirkende Anwendung finden sollen, daß also der nach der Parteiabsicht durch den Vergleich erledigte Anspruch durch die abweichenden Anordnungen des Aufwertungsgegesetzes nicht berührt werden soll. Dieser durch die ausdrückliche Bestimmung in § 67 Abs. 1 angeordnete Ausschluß der rückwirkenden Kraft des Aufwertungsgegesetzes und damit auch der Vorschrift des § 17 ist nach der Ansicht des Senats der wesentliche Grund für die Wirksamkeit des mit dem neuen Gläubiger abgeschlossenen Vergleichs gegenüber dem erst durch das Aufwertungsgegesetz neu geschaffenen Aufwertungsanspruch des früheren Gläubigers. Der Grundsatz des § 67 Abs. 1 AufwG., daß Vergleiche unberührt bleiben sollen, würde in das Gegenteil verkehrt und der Vergleich würde durch die Vorschriften des Aufwertungsgegesetzes berührt werden, wollte man dem früheren Gläubiger den Aufwertungsanspruch aus § 17 AufwG. auch gegenüber dem Vergleich zugestehen.

Im übrigen ist aber gegenüber den Ausführungen Abrahams daran festzuhalten, daß auch der in § 67 AufwG. zum Ausdruck gelangte Gedanke des Rechtsfriedens der Ansicht des Senats zur Stütze dient. Die Vorschrift will dadurch dem Rechtsfrieden dienen, daß sie Vergleiche unter den dort näher angegebenen Voraussetzungen für unberührt von den Bestimmungen des Aufwertungsgegesetzes erklärt. Die Aufrechterhaltung der Vergleiche ist der Grundsatz, den das Aufwertungsgegesetz in § 67 aufstellt, und nicht die Ausnahme, wie Abraham meint. Die Ausnahme ist vielmehr in Abs. 2 des § 67 AufwG. enthalten, die noch dazu in ihrer sachlichen Bedeutung durch besondere Bestimmungen wesentlich eingeschränkt worden ist. (So auch Quassowski 5. Aufl. Anm. 6 zu § 67). Dieser gesetzlichen Regelung gegenüber kann es nicht ins Gewicht fallen, welche Gründe für den Ausschluß der Unberührtheit von Vergleichen nach Abs. 2 des § 67 AufwG. maßgebend gewesen sind, insbesondere, ob dafür wie Abraham weiter ausführt, ausschließlich in der Person des neuen Gläubigers liegende Umstände ausschlaggebend waren, und ob man etwa auch für andere den Gesetzesbestimmungen nicht entsprechende Ergebnisse mit dem gleichen Rechte den Gesichtspunkt des Rechtsfriedens ins Feld führen könnte. Denn entscheidend ist hier, daß durch die ausdrückliche Vorschrift des § 67 Abs. 1 und durch die

im Abs. 2 enthaltene Unterausnahme die Unberührtheit der durch den Vergleich nach Absicht der Parteien endgültig erledigten Rechtsbeziehungen im Interesse des Rechtsfriedens angeordnet worden ist.

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte hat Abraham a. a. O. weiter betont, daß § 17 AufwG. dem früheren Gläubiger ein selbständiges Recht gebe, das durch die Vereinbarungen seines Nachmannes nicht berührt werden könne. Auch dem kann nicht beigezogen werden. Der erkennende Senat hat schon in seinem Beschluß vom 9. Mai 1927 (RGZ. Bd. 116 S. 183) in Übereinstimmung mit den Ausführungen v. Kargers, DZB. 1927 Sp. 222, dargelegt, daß nach Abtretung und Umschreibung der Hypothek auf den neuen Gläubiger nicht etwa eine aus dem Grundbuch nicht ersichtliche Doppelbelastung des Grundstücks zugunsten des früheren und des neuen Gläubigers vorhanden war, daß vielmehr lediglich eine Papiermarkhypothek zugunsten des neuen Gläubigers bestand, und daß durch § 17 AufwG., der von der Aufwertung der Hypothek zugunsten des Abtretenden und zugunsten des Erwerbers spricht, nach dem Willen des Gesetzgebers dem Abtretenden ein Teil des in den Goldmarkbetrag umgewandelten Papiermarkbetrags dieser Hypothek zugewiesen werden soll. Schon hieraus ergibt sich, daß nur die eine Hypothek aufgewertet wird und daß die Rechte des Abtretenden und des Erwerbers nur Ausflüsse eines einheitlichen Rechts sind (so auch Erl. Deutsche Steuerzeitung 1927 S. 271). Die Abhängigkeit des Rechts des Abtretenden von dem des Erwerbers ergibt sich aber auch aus § 18 Abs. 1 AufwG., wonach der Schuldner auf den Aufwertungsanspruch des früheren Gläubigers alles das anrechnen kann, was der neue Gläubiger an Aufwertung mehr erhalten hat, als er nach dem Aufwertungsgesetz zu verlangen gehabt hätte (RGZ. Bd. 117 S. 306). Ferner auch aus § 18 Abs. 2 AufwG., durch den der Aufwertungsanspruch des früheren Gläubigers dahin eingeschränkt wird, daß der für ihn zu berechnende Aufwertungsbeitrag die Gesamtheit der Aufwertungsbeiträge der ihm zeitlich nachstehenden Gläubiger übersteigen muß, um überhaupt eine Aufwertung der Hypothek zu seinen Gunsten zu ermöglichen. Die Weiterabtretung durch die neuen Gläubiger zu höherem Goldmarkwert der Gegenleistungen kann daher dazu führen, daß eine Aufwertung der Hypothek zugunsten des ersten Abtretenden überhaupt nicht stattfindet. Dieses Ergebnis wäre nicht möglich, wenn das

Recht des Abtretenden ein völlig selbständiges wäre; denn in diesem Falle dürfte es durch die weiteren Abtretungen nicht berührt werden (v. Rarger a. a. O.). Im übrigen aber erweist auch die Vorschrift des § 21 Abs. 2 AufwG., wonach der Aufwertungsbeitrag des früheren Gläubigers dem Aufwertungsbeitrag des gegenwärtigen Gläubigers im Range nachsteht, die Abhängigkeit des Rechts des Abtretenden von dem des Erwerbers. Es fällt daher auch nicht aus dem Rahmen des Aufwertungsgesetzes, daß der neue Gläubiger die Rechte des früheren durch einen mit dem Schuldner abgeschlossenen Vergleich beseitigen kann. Mit Recht haben übrigens schon Quassowski Anm. 6 zu § 67 und Rosterlich in JW. 1927 S. 1819 hervorgehoben, daß von einem selbständigen Rechte des früheren Gläubigers jedenfalls dann keine Rede sein kann, wenn ein Recht für ihn aus § 17 AufwG. überhaupt nicht erst zur Entstehung gelangt ist. Dies trifft aber im Fall eines mit dem neuen Gläubiger abgeschlossenen Vergleichs gemäß § 67 Abs. 1 AufwG. zu. Denn infolge des durch diese Vorschrift angeordneten Ausschlusses der Rückwirkung des § 17 AufwG. entsteht das Recht des früheren Gläubigers überhaupt nicht, wie im Urteil vom 11. Mai 1927 bereits dargelegt ist, und der Vergleich, der mit dem nach der Rechtslage zur Zeit des Vergleichsabschlusses allein zum Abschluß berechtigten neuen Gläubiger abgeschlossen worden ist, behält seine Kraft.

Wenn Mügel, Komm. Anm. 7 zu § 17 und Abraham a. a. O. ferner meinen, eine Unterscheidung zwischen „Vergleichen“ und „Vereinbarungen“ habe die unerwünschte Folge, daß die schwierige Frage, ob ein „Vergleich“ oder eine „Vereinbarung“ vorliege, große Bedeutung gewinne, so kann auch dies nicht ins Gewicht fallen. Denn diese Unterscheidung muß auch sonst, abgesehen von dem Falle eines mit dem neuen Gläubiger getroffenen Abkommens, in allen Fällen einer Abrede über die Hypothekenaufwertung gemacht werden, da § 67 Abs. 1 und 2 AufwG. nur Vergleiche im Auge hat, Vereinbarungen ohne Vergleichscharakter aber nicht trifft. Im übrigen aber wird die Beurteilung der Frage, ob ein Abkommen als ein Vergleich oder als eine Vereinbarung ohne Vergleichscharakter anzusehen ist, kaum noch Schwierigkeiten bereiten, nachdem der erkennende Senat sich über die Voraussetzungen eines Vergleichs im Sinne des § 67 AufwG. in seinen Urteilen vom 12. Februar 1927 (RGZ. Bd. 116 S. 143) und vom 11. Juni 1927 (RGZ. Bd. 117 S. 226) eingehend

ausgesprochen hat. Die von beiden Schriftstellern geäußerte Besorgnis vor verdecktem Zusammenwirken zwischen dem neuen Gläubiger und dem Schuldner zuungunsten des früheren Gläubigers kann gleichfalls nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen.

Es kann auch keinen Unterschied machen, ob der den Vergleich mit dem neuen Gläubiger abschließende Grundstückseigentümer zugleich der persönliche Schuldner der der Hypothek zugrunde liegenden Forderung ist oder nicht, und es trifft nicht zu, wenn Abraham a. a. O. meint, daß die persönliche Forderung des Abtretenden unberührt geblieben sei, wenn der nicht persönlich haftende Grundstückseigentümer sich mit dem Erwerber verglichen habe. Allerdings erfaßt der zwischen dem letzteren und dem nicht persönlich haftenden Grundstückseigentümer abgeschlossene Vergleich zunächst nur die Hypothek. Schließt jedoch der Grundstückseigentümer, der nicht zugleich persönlicher Schuldner ist, mit dem neuen Gläubiger einen Vergleich, so kommt nach dem Ausgeführten infolge des Ausschlusses der rückwirkenden Kraft des § 17 AufwG. ein Anspruch des früheren Gläubigers auf Aufwertung seiner Hypothek überhaupt nicht zur Entstehung. Das hat aber zur Folge, daß für ihn auch ein Aufwertungsanspruch gegen den persönlichen Schuldner nicht entsteht. Denn ein solcher Anspruch erwächst dem früheren Gläubiger auch für seine persönliche Forderung stets nur im Rahmen des § 17 AufwG., also nur dann, wenn gleichzeitig eine Aufwertung der zur Sicherung der Forderung dienenden Hypothek stattfindet. Eine Aufwertung zugunsten eines Abtretenden für seine nicht durch Hypothek gesicherte oder nicht demnächst durch Wiedereintragung der Hypothek zu sichernde Forderung ist dem Aufwertungsgesetz fremd; sie findet auch nach den außerhalb des Aufwertungsgesetzes geltenden allgemeinen Vorschriften nicht statt. Ein Vergleich des Grundstückseigentümers mit dem Erwerber einer Hypothek bringt daher auch einen Aufwertungsanspruch des Abtretenden nach § 17 AufwG. wegen seiner persönlichen Forderung selbst dann nicht zur Entstehung, wenn der den Vergleich abschließende Grundstückseigentümer nicht der persönliche Schuldner ist.

Mügel hat in seinem Kommentar 5. Aufl. Anm. 7 zu § 17 AufwG. und in JW. 1927 S. 1820 noch ausgeführt: Wenn man die Absicht des Gesetzes ermitteln wolle, so müsse man berücksichtigen, daß den Ausgangspunkt für die Vorschrift des § 17 AufwG.

der Fall der unechten Abtretung bilde, wenn nämlich vom Eigentümer oder für dessen Rechnung gezahlt und auf Wunsch des Zahlenden an Stelle einer Quittung eine Abtretungserklärung ausgestellt worden sei. In diesem Falle solle der Zahlungsempfänger, der zur Ausstellung der Abtretungserklärung nicht verpflichtet sei, nicht schlechter gestellt werden. Dies würde aber geschehen, wenn seinem Aufwertungsanspruch ein Vergleich mit dem neuen Gläubiger entgegenstehen würde. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß der Hypothekengläubiger, der seine Hypothek im Wege einer unechten Abtretung weggibt, auch in den Fällen, in denen kein Vergleich mit dem Erwerber abgeschlossen wird, eine ungünstigere Stellung einnimmt, als wenn seine Hypothek gelöscht wird. Denn während ihm im letzteren Fall unter den Voraussetzungen der §§ 14, 15 AufwG. die volle gesetzliche Aufwertung gebührt und seine Hypothek zum alten Range wieder eingetragen wird, ist der ihm bei einer — echten oder unechten — Abtretung zustehende Anspruch durch die Vorschriften der §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 2 AufwG. in der erwähnten Weise beschränkt. Eine Schlechterstellung des Abtretenden gegenüber dem Hypothekengläubiger, der nicht abgetreten hat, findet also nach dem Willen des Gesetzgebers auch abgesehen von den Fällen des mit dem Erwerber abgeschlossenen Vergleichs statt.

Auch Billigkeitsgründe können gegen den Standpunkt des Senats nicht ins Feld geführt werden. Sie sind in Fällen, in denen wie hier nicht die Anwendung des § 242 BGB., sondern die des Aufwertungsgesetzes in Frage steht, als solche überhaupt nur in dem Sinne verwertbar, daß ihnen vermutlich der Gesetzgeber gefolgt sei und daß die von ihm geschaffene Gesetzesnorm demgemäß zu verstehen sei. Im übrigen kann auch im Grundsatz ein Ergebnis nicht unbillig erscheinen, das die Entscheidung der Frage, ob der Anspruch eines Hypothekengläubigers auf Aufwertung seiner Hypothek durch einen nach § 67 Abs. 1 AufwG. abgeschlossenen Vergleich beseitigt wird, nicht von dem zufälligen Umstand abhängig macht, ob die Hypothek übertragen worden oder bei dem bisherigen Gläubiger verblieben ist.

Der Senat sieht hiernach keinen Anlaß, von seiner Ansicht abzugehen, daß die Rechte des ursprünglichen Gläubigers aus § 17 AufwG. durch einen Vergleich beseitigt werden, den der neue Gläubiger und der Schuldner vor dem 15. Juni 1922 oder nach dem 14. Februar

1924, aber vor dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes zu dem Zweck abgeschlossen haben, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags zu beseitigen. Daraus folgt weiter, daß die in der Rückwirkungszeit mit einem Nichtkaufmann oder zugunsten eines Teilungsstocks (§ 67 Abs. 2 AufwG.) geschlossenen Vergleiche dem Anspruch des früheren Gläubigers auf Aufwertung nicht entgegenstehen. Für die Annahme Neufkirchs (Komm. S. 502), daß ein in der Rückwirkungszeit von einem Kaufmann abgeschlossener Vergleich gegenüber dem Abtretenden unwirksam sei, bieten weder Wortlaut noch Entstehungsgeschichte des Abs. 2 irgendeinen Anhalt (so auch Quassowski a. a. O.). Hieraus ergibt sich aber ferner, daß „Vereinbarungen“, die nicht die Merkmale eines Vergleichs im Sinne des § 67 AufwG. aufweisen, nicht unberührt bleiben, daß also ihnen gegenüber die Bestimmung des § 17 AufwG. rückwirkende Kraft äußert und den Aufwertungsanspruch des Abtretenden zur Entstehung gelangen läßt. Nur dann würden sie unberührt bleiben, wenn durch die Vereinbarung dem Abtretenden das zugewendet worden wäre, was ihm nach §§ 17, 18 AufwG. nunmehr gebührt (vgl. Urteil des erf. Senats vom 22. Juni 1927 RGZ. Bd. 117 S. 300), ein Fall, der praktisch nicht häufig eingetreten sein wird. Aus dem Ausgeführten folgt aber weiter, daß auch die sonstigen Gründe, die zum Erlöschen einer Forderung führen, wie z. B. die Hingabe zur Erfüllung oder an Erfüllungsstatt, die Aufrechnung usw., mögen sie auch für die Frage etwaiger Anrechnung gemäß § 18 Abs. 1 AufwG. ihre Bedeutung behalten, nur dann den Grundstückseigentümer von seiner Aufwertungspflicht gegenüber dem Ansprüche des Abtretenden aus § 17 AufwG. befreien und ein völliges Erlöschen des Aufwertungsanspruchs des Abtretenden herbeiführen können, wenn sie auf der Grundlage eines nach § 67 AufwG. unberührt bleibenden Vergleichs vorgenommen sind, nicht dagegen, wenn sie ohne einen solchen erfolgt sind. Denn nur ein schuldtilgender Vergleich, nicht jedoch sonstige schuldtilgende Vorkommnisse, sollen nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 67 AufwG. unberührt bleiben. Daher kann sich der Grundstückseigentümer, der keinen Vergleich abgeschlossen hat, dem auf § 17 AufwG. gestützten Aufwertungsanspruch des früheren Gläubigers gegenüber auch nicht auf die Vorschriften der §§ 893, 409 BGB. berufen. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften würden

sonst stets schon dann vorliegen, wenn überhaupt an den gegenwärtigen Gläubiger gezahlt oder wenn die Hypothek auf Bewilligung des gegenwärtigen Gläubigers gelöscht worden ist. Diese Schlußfolgerung wird aber durch §§ 17, 18 AufwG. ausgeschlossen (Neufirkh S. 293 § 20 II). Diese Bestimmungen enthalten ein Sondergesetz, das eine Berufung auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 893, 409 BGB. ausschließt (so auch Rügél 5. Aufl. Anm. 7 zu § 67). . . .